

# Richtlinie zum Landeskirchlichen Kinder- und Jugendplan

Vom 30.6.2023 (ABl. Anhalt 2023 Bd. 1, S. 7).

**§ 1 Förderung.** (1) Gefördert werden Kinder- und Jugend- und Konfirmandenfreizeiten der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) <sup>1</sup>Tagesveranstaltungen mit Bildungscharakter sind ebenfalls ab sechs Bildungsstunden förderfähig. <sup>2</sup>Dies können sein: Kinder- und Jugendtage, Kinderbibeltage, Tagesveranstaltungen für Konfirmanden. <sup>3</sup>Nicht bezuschusst werden:

- kontinuierliche Angebote (regelmäßig stattfindende Kinder-, Konfirmanden- und Jugendgruppen),
- Jugend- und Familiengottesdienste
- Gemeindefeste oder
- Teilnahme an Veranstaltungen, die schon durch das Kinder- und Jugendpfarramt gefördert werden (z.B. Konficamps, Jugendfestival, Konfirmandentag etc).

(3) Die Förderung eines inklusionsbedingten Mehraufwandes ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. <sup>2</sup>Ist die für die Förderung vorgesehene Summe erschöpft, werden keine weiteren Zuschüsse gewährt. <sup>3</sup>Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Auszahlungen aus dem landeskirchlichen Kinder- und Jugendplan erfolgen grundsätzlich nicht auf Privatkonten.

**§ 2 Antrag.** (1) <sup>1</sup>Anträge auf einen Zuschuss können Kirchengemeinen der Evangelischen Landeskirche Anhalts an das Kinder- und Jugendpfarramt stellen. <sup>2</sup>Ebenfalls antragsberechtigt sind Mitarbeitende der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die überregional arbeiten.

(2) Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.

(3) Der Antrag kann formlos (per Post oder E-Mail) erfolgen. Dabei sind die Art der Veranstaltung, Ort, Zeitraum und die Anzahl der zu fördernden Personen anzugeben.

(4) <sup>1</sup>Antragsfrist ist der 1. März eines Jahres. <sup>2</sup>Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

**§ 3 Höhe der Förderung.** (1) <sup>1</sup>Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 26 Jahren gewährt. <sup>2</sup>Ein Betreuer je angefangene sieben Teilnehmenden ist förderfähig. <sup>3</sup>Bei Maßnahmen mit bis zu sieben Teilnehmenden ist die Förderung einer männlichen und weiblichen Betreuerin möglich. <sup>4</sup>Die Fördersätze betragen:

	€ je Tag und Teilnehmer
für Kinder- und Jugendfreizeiten	6,00
für Kinder- und Jugendfreizeiten in Gernrode	9,00
für Konfirmandenrügen	8,00
für Konfirmanderügen in Gernrode	11,00

für Tagesveranstaltungen

| 6,00

(2) <sup>1</sup>Zuschüsse werden vor allem für Teilnehmer aus dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts gewährt. <sup>2</sup>Maximal 10 % der Teilnehmenden können auch aus anderen Landeskirchen stammen.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe der ausgezahlten Mittel richtet sich nach den tatsächlich teilnehmenden Kindern und Jugendlichen. <sup>2</sup>Eine Überfinanzierung der Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Veranstaltungen werden nicht zu 100 % gefördert. <sup>2</sup>In jedem Fall haben die Kirchengemeinden in angemessener Weise einen Eigenbeitrag zur Gesamtfinanzierung zu leisten. <sup>3</sup>Dies kann durch erhobene Teilnehmerbeiträge erfolgen.

**§ 4 Inklusionsbedingter Mehraufwand.** (1) Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zur Normalität werden. weshalb auch die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gefördert werden.

(2) <sup>1</sup>Gefördert wird ein inklusionsbedingter Mehraufwand für die entsprechenden Teilnehmenden (z.B. zusätzliche Assistenz, Miete behindertengerechter Fahrzeuge, Übersetzung von Texten in verständliche Sprache etc.) <sup>2</sup>Nicht gefördert werden Investitionskosten.

(3) <sup>1</sup>Der Förderhöchstsatz beträgt max. 20 % des nachgewiesenen Mehraufwandes. <sup>2</sup>Dieser ist mit der Antragstellung im Vorfeld der Maßnahme anzuzeigen und zu beschreiben. <sup>3</sup>Ein entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan ist einzureichen.

(4) Über die genaue Höhe wird im Kinder- und Jugendpfarramt separat entschieden.

**§ 5 Härtefallregelung** (1) Die Regelung für Hilfsbedürftige als „Härtefallregelung“ soll jungen Menschen (Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen) ermöglichen, an angemessenen und altersgerechten Angeboten und Projekten der evangelischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien teilzunehmen, auch wenn deren Familien dies nicht vollständig finanzieren können.

(2) Finanziell unterstützt wird die Teilnahme junger Menschen unter 27 Jahren für die Teilnahme

1. an Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten,
2. an Kinder- und Jugendbildungsveranstaltungen,
3. an Kinder- und Jugendtagen,
4. an Ehrenamtlichenschulungen einschließlich Schulungen zum Erwerb der Jugendleiter-Card (Juleica) und der Kindergruppenleiter-Card (Kileica) sowie
5. an Konfirmandenrüstzeiten.

(3) Eine weitere Förderung durch Stiftungen, Privatpersonen oder die durch die Initiative der Diakonie Mitteldeutschland „Aktion Kindern Urlaub schenken“ ist anzugeben, um eine „Überförderung“ zu unterbinden.

(4) Die Maßnahmenträger beantragen die Unterstützungsleistung gegenüber dem Kinder- und Jugendpfarramt unter Nennung des Namens und einer kurzen Begründung. Mit Unterschrift bescheinigen sie die Förderfähigkeit.

(5) Die Höhe der Unterstützung: beträgt 50 % des Teilnehmendenbeitrages, maximal jedoch 200,00 €.

**§ 6 Verwendungsnachweis.** (1) <sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahmen im Kinder- und Jugendpfarramt einzureichen. <sup>2</sup>Später oder unvollständig eingehende Abrechnungen werden bei der Zuschussvergabe nicht berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Abrechnungsformblatt mit dem Nachweis über die entstandenen Kosten und
- einer Teilnehmerliste mit folgenden Angaben: Bezeichnung der Veranstaltung, Name, Vorname, Wohnort, Alter und persönliche Unterschrift der Teilnehmenden sowie der betreuenden Personen, Anzahl der Tage, an denen die Teilnehmenden anwesend waren.

<sup>2</sup>Die Teilnehmendenliste des Bundeslandes Sachsen-Anhalt sollte bevorzugt verwendet werden. <sup>3</sup>Es ist aber auch möglich, eine eigene Liste mit den geforderten Angaben zu erstellen. <sup>4</sup>Nicht akzeptiert wird die Teilnehmendenliste der Evangelischen Erwachsenenbildung.

(3) Bei Tagesveranstaltungen ist zusätzlich das Programm mit dem Nachweis über sechs Bildungsstunden (1 Bildungsstunde = 45 Minuten) einzureichen.

(4) Für Abrechnungen des inklusionsbedingten Mehraufwandes ist dieser mit Belegen nachzuweisen.

**§ 7 Bewilligung.** (1) Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Gewährung/Nichtgewährung der Förderung.

(2) Finden beantragte und geförderte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem Kinder- und Jugendpfarramt unverzüglich mitzuteilen.

**§ 8 Inkrafttreten.** Diese Richtlinie tritt am 1.7.2023 in Kraft.